

# Bedingungsloses Grundeinkommen

Falkensee, 2. November 2016

Input zu einem Themenabend des KV Havelland Bündnis 90 / Die Grünen

Prof. Dr. Eberhard Müller, Schönwalde-Glien

eMail: [eberhardEmueller@t-online.de](mailto:eberhardEmueller@t-online.de)

## **Bedingungsloses Grundeinkommen (BGE)**

Jede Bürgerin und jeder Bürger haben einen Rechtsanspruch auf ein staatliches Grundeinkommen, das ihnen eine sozial respektable Existenz gewährleistet und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht. Das Grundeinkommen kommt jeder und jedem gleichermaßen zu, unabhängig von der wirtschaftlichen und sozialen Situation der Einzelnen. Eine Gegenleistung wird nicht eingefordert: Das Grundeinkommen ist bedingungslos.

Einkommen aus bezahlter Erwerbstätigkeit oder aus Erträgen von Vermögen haben keinen Einfluss auf das bedingungslose Grundeinkommen. Jedes Einkommen, das neben dem BGE hinzukommt, ist regulär zu versteuern. Steuerfreibeträge entfallen.

Das BGE wird aus dem Steueraufkommen des Staates finanziert. Es fasst einen großen Teil der bisherigen Sozialleistungen zusammen. Damit entfällt der größte Teil der gesetzlichen Sozialabgaben. Bedürftigkeitsprüfungen, die häufig als soziale Stigmatisierung empfunden werden, gibt es nicht mehr. Ein großer Teil der „Sozialbürokratie“ kann abgebaut werden. Die verbleibenden Ämter können sich auf die Kernbereiche Berufsberatung und Berufsvermittlung nach Anfrage, auf die Unterstützung von Behinderten, und auf Beratung und Hilfe in sozialen Notfällen konzentrieren.

Das BGE macht Studien- und Ausbildungsstipendien entbehrlich, die den Bildungsausgaben zugerechnet werden. Eine separate Ausbildungsförderung nach Bafög ist dann nicht mehr nötig.

Im folgenden wird ein realisierbares Modell eines BGE vorgestellt.

## **Festsetzung der Höhe eines bedingungslosen Grundeinkommens**

Die Soziale Marktwirtschaft in Deutschland und vergleichbare soziale Strukturen in den skandinavischen Ländern wurden in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts entwickelt. Der dabei geformte **Sozialstaat** ist das Resultat des politischen und gewerkschaftlichen Kampfes und der kontinuierlichen Aushandlung der Tarif- und Sozialpartner. Daraus hat sich ein **Anteil der Sozialausgaben am Bruttoinlandprodukt (BIP) in Höhe von einem Drittel** ergeben.

Die Hartz-IV-Gesetze führen seit 2005 zu einem Abbau von Sozialstandards in Deutschland. U. a. verlangt der Hartz-IV-Bezug die Auflösung von Vermögen und verhindert Vermögensaufbau für die Zukunft, beispielsweise für eine kapitalgestützte Altersvorsorge. Die Zahl der Menschen mit prekärem Vermögen wird immer größer - in einem Umfeld, in dem große Vermögen exponentiell anwachsen, mit Wachstumsraten, die mit der Größe des Vermögens steigen (Thomas Piketty: „Kapital im 21. Jahrhundert“).

Der Umfang der erreichten Errungenschaften der Sozialen Marktwirtschaft soll Maßstab sein bei der Festsetzung der Höhe des bedingungslosen Grundeinkommens. Zur Festsetzung der Höhe des BGE greife ich auf die Sozialausgaben-Statistik vor der Einführung der Hartz-IV-Gesetze zurück.

## Bestandsaufnahme

|                                     |                |
|-------------------------------------|----------------|
| BIP Deutschlands 2003:              | 2.164,87 Mrd € |
| Sozialleistungen Deutschlands 2003: | 694,43 Mrd €   |

|                |               |
|----------------|---------------|
| Anteil am BIP: | <b>32,1 %</b> |
|----------------|---------------|

|                                            |         |
|--------------------------------------------|---------|
| BIP pro Kopf und Monat, 2003:              | 2.186 € |
| Sozialleistungen pro Kopf und Monat, 2003: | 701 €   |

## Bestandsaufnahme

Durchschnittliche Konsumausgaben 2003

privater Haushalte pro Monat:

2.135 €

pro Kopf pro Monat:

1.068 €

Anteil am BIP:

50,0 %

für Wohnen, Heizung, Energie,

Anteil an den Konsumausgaben:

31,7 %

Gesetzliche Krankenversicherung 2003:

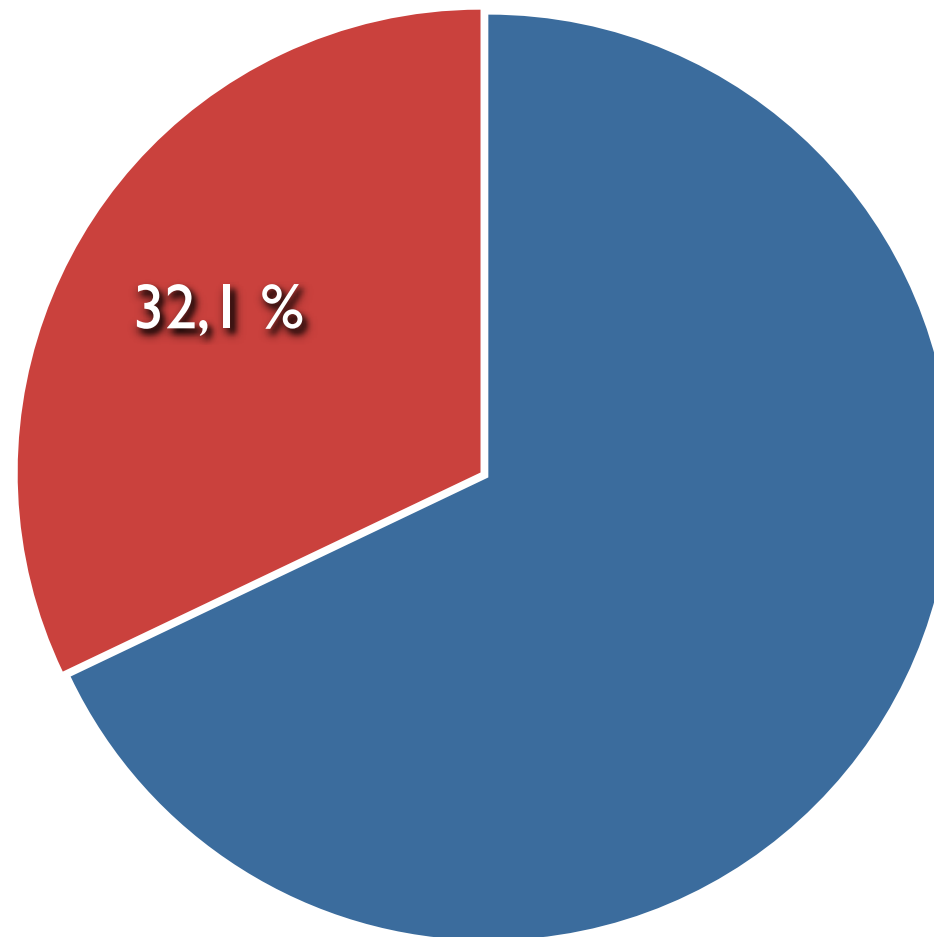
143,4 Mrd €; 6,6 % Anteil am BIP; 145 € pro Kopf pro Monat

(ohne private Krankenversicherungen und Beihilfen für Beamte).

Anteil der **Sozialausgaben** am BIP in Deutschland, 2003

694,43 Mrd €

BIP: 2164,87 Mrd €

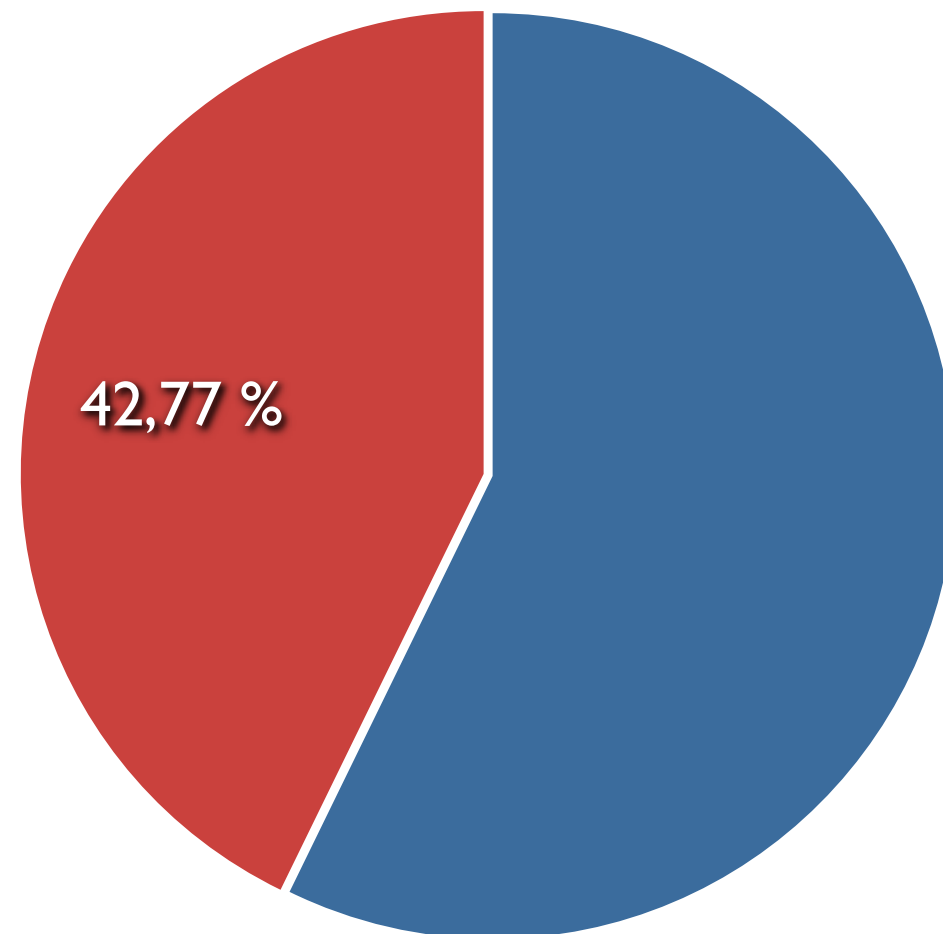


Der Fischer Weltalmanach 2006

## **Einnahmen** des Staates

2003: 925,9 Mrd €;  
bezogen auf das BIP  
(2164,9 Mrd €): 42,77 %.

2015: 1346 Mrd €;  
bezogen auf das BIP  
(3026,6 Mrd €): 44,47 %.  
Davon die Hälfte Steuern.



Der Fischer Weltalmanach 2006 und 2017



## Struktur des BGE

**Zuschuss:** 1/4 BIP

**Existenzvermögen:** 1/12 BIP  
(Miet-Äquivalent)

Aktuell (1 Pers., mtl.):

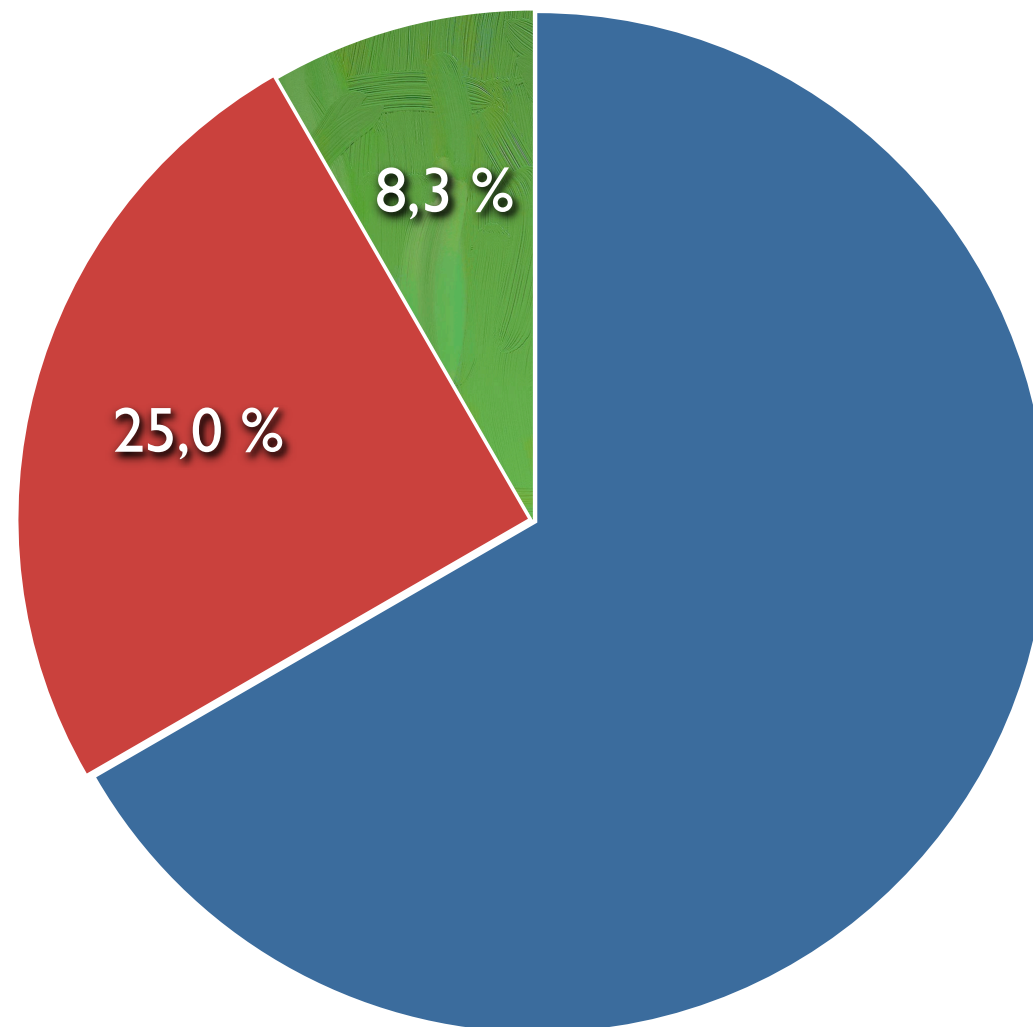
Zuschuss: 768 EUR

Miet-Äquivalent: 256 EUR

Insgesamt: **1.024 EUR**

zum Vergleich:

Armutfährdungsgrenze  
für einen Alleinstehenden:  
z. Z. 987 EUR.

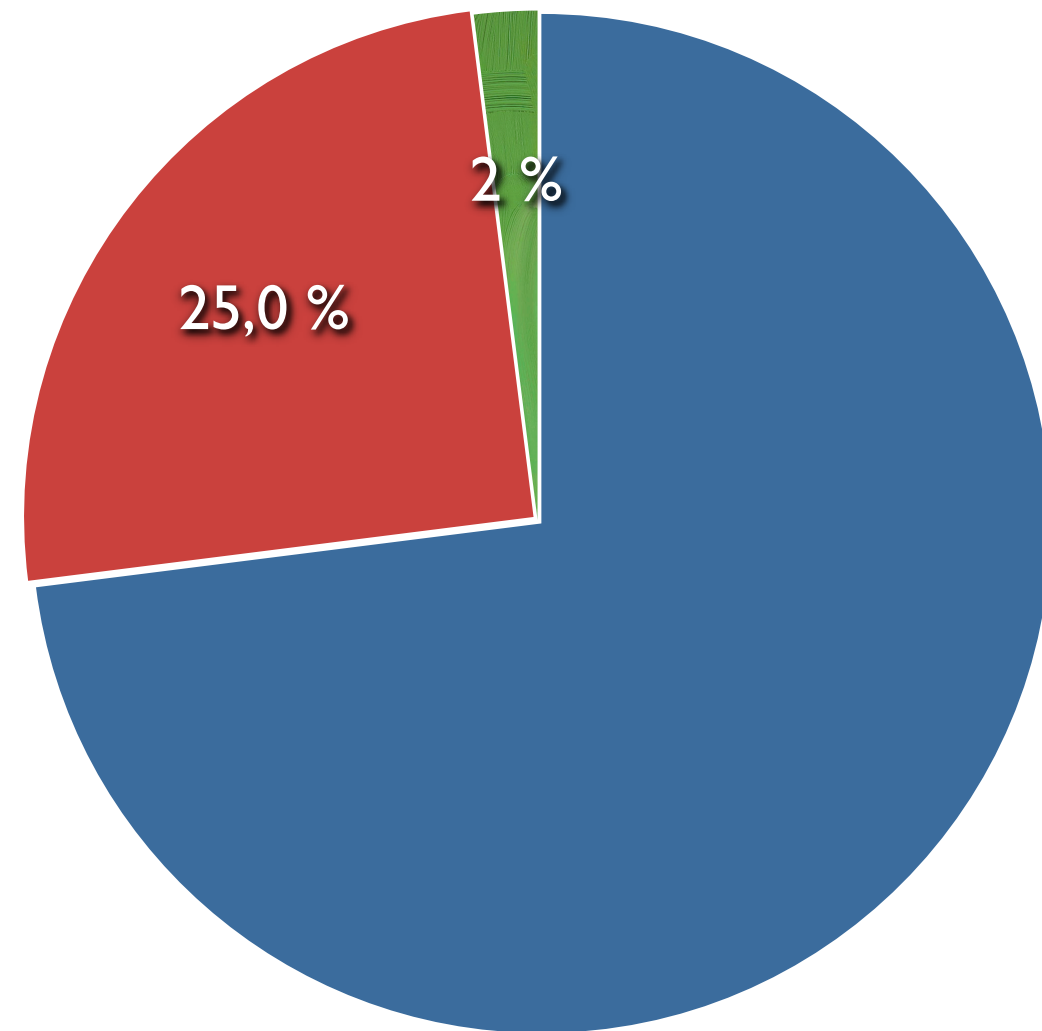




## Finanzierung des BGE

Einkommensteuern 1/4 BIP

Vermögenssteuer: 1/50 BIP



## Finanzierung des BGE

Einkommensteuern:

Lohnsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftssteuer, Kapitalertragssteuer

Vermögensteuer („Auch Roboter sollen Steuer zahlen!“):

Gesamtvermögen: 4-faches BIP \*)

Gesamtvermögen Deutschlands (2015): 12.000 Mrd EUR

Festsetzungen:

- ab 1 Mio EUR mit 1 % jährlich versteuert;
- Freibetrag (landesweit), öffentliches Vermögen: 6.000 Mrd EUR
- Aufkommen der Vermögensteuer  
(1 % aus den verbleibenden 6.000 Mrd EUR): 60 Mrd EUR jährlich.

(BIP 2015: 3.026,6 Mrd EUR)

\*) siehe Thomas Piketty: „Kapital im 21. Jahrhundert“.

Das gesamte Volksvermögen wird für Deutschland gegenwärtig mit dem Vierfachen des BIP angegeben. Längerfristig wird dieser Faktor in Europa sich voraussichtlich auf 6 und darüber entwickeln.

## **Mietertrag aus Existenzvermögen**

Modell auf der Basis von gerundeten deutschlandweiten Mittelwerten (2015)

Kaltmiete: 7 EUR/qm

Baukosten: 2.000 EUR/qm

gesetzte Miete mtl.: 256 EUR

Das ergibt

Wohnfläche:  $256 \text{ EUR} / (7 \text{ EUR/qm}) = 36,6 \text{ qm}$

Baukosten: 73.200 EUR

Mittelbedarf, um einen Jahrgang von 750.000 volljährig gewordenen jungen Erwachsenen mit Existenzvermögen auszustatten:

$$0.75 \text{ Mio} \times 73.200 \text{ EUR} = 54,9 \text{ Mrd EUR}$$

Die Ausstattung mit dem Existenzvermögen erfolgt Jahrgang um Jahrgang aus dem Aufkommen der Vermögensteuer. Es ist ein Generationen übergreifender Prozess, bis allen Bürgerinnen und Bürgern schließlich die Existenzvermögen-Komponente des BGE zur Verfügung steht. Mit dem „Preis“ dieses langjährigen Umstellungsprozesses ergibt sich der Kunstgriff, mit einem Finanzierungsanteil von 27 % am BIP schließlich eine Wirkung in der Größe von  $33\frac{1}{3}$  % des BIP zu erzielen: Der Mietertrag des Existenzvermögens wirkt sich kontinuierlich nachhaltig aus. (Bemerkung: In Deutschland und vielen anderen Ländern wird die Nutzung des selbst bewohnten Wohnraums nicht dem BIP zugerechnet, anders als beispielsweise in der Schweiz.)

Das Existenzvermögen soll jeden und jede lebenslang begleiten. Es darf nicht gepfändet werden. Es kann in mündelsichere Anlageformen umgewandelt werden. Damit lassen sich Ausbildungszeiten und flexible Wohnsituationen (z. B. bei häufigen berufsbedingten Wohnortwechseln) finanzieren. Ein dauerhafter Rechtsschutz des Existenzvermögens hat erhebliche Auswirkungen auf das Rechtssystem, insbesondere auf das Vertragsrecht.

Die gegenwärtige Minus-Null-Zins-Politik der EZB schließt eine Anlage in den traditionellen mündelsicheren Wertpapieren aus. Es bedarf eines staatlich gepflegten Fonds mit staatlichen Industrie- und Firmenbeteiligungen, der einen Ertrag in der Größenordnung durchschnittlicher Mieterträge abwirft. Dieser Fonds hat die Aufgabe, Mittel aus Existenzvermögen mündelsicher anzulegen und sie damit konvertibel zu machen.

## Struktur des BGE:

Für die 18- bis 67-Jährigen setzt sich das bedingungslose Grundeinkommen folgendermaßen zusammen:

|                                  |                 |                        |
|----------------------------------|-----------------|------------------------|
| monatlicher Zuschuss:            | 768 EUR         | (1/4 BIP, Stand 2015); |
| Ertrag aus dem Existenzvermögen: | 256 EUR         | (1/12 BIP).            |
| Zusammen (monatlich, pro Kopf):  | <b>1024 EUR</b> | (1/3 BIP).             |

|                                           |         |             |
|-------------------------------------------|---------|-------------|
| Bis 14-Jährige: monatlicher Zuschuss:     | 512 EUR | (4/24 BIP); |
| 14- bis 18-Jährige: monatlicher Zuschuss: | 640 EUR | (5/24 BIP). |

### Ab 67 Jahren, **Rente**:

|                                        |                 |             |
|----------------------------------------|-----------------|-------------|
| monatlicher Zuschuss:                  | 1 024 EUR       | (1/3 BIP);  |
| Ertrag aus dem Existenzvermögen:       | 256 EUR         | (1/12 BIP). |
| Rente insgesamt (monatlich, pro Kopf): | <b>1280 EUR</b> | (5/12 BIP). |

Die obige Differenzierung nach Alter belässt die ursprünglich gesetzte Gesamt-Proportion der Komponenten des BGE, nach Abschluss der Aufbauphase für das Existenzvermögen:

- Zuschuss im Umfang von 25 % des BIP;
- Ertrag aus dem Existenzvermögen im Umfang von  $8\frac{1}{3}$  %, gemessen am BIP.

Der geringere Bedarf für Kinder und Jugendliche soll den Mehrbedarf für die Rente decken.

Mit einem zusätzlichen spezifischen Element bei der Rente soll die Erziehungsleistung für Kinder berücksichtigt werden. Erfahrungsgemäß schmälert der notwendige Einsatz für die Kinder die Ressourcen zum Aufbau einer zusätzlichen eigenen Altersrücklage. Pro Kind sollen die Sorgeberechtigten/Unterhaltspflichtigen zusammen eine monatliche Rentenzulage in Höhe von  $1/12$  BIP (256 EUR) erhalten, pro Elternteil 128 EUR. Für „Patchwork-Familien“ wird diese Vorgabe entsprechend angepasst. Dieses zusätzliche Element erhöht den Finanzierungsbedarf für das BGE (incl. Rente) um 1 % auf 28 % des BIP. (Empirische Fixpunkte, gerundet: Lebenserwartung: 80 Jahre; durchschnittliche Geburtenzahl pro Frau: 1,4.)

Im BGE soll ein Krankenversicherungsanteil für die Erwachsenen von 125 EUR (Stand 2015) enthalten sein. Um dies zu erreichen, bedarf es einer grundlegenden Reform des Gesundheitssystems und die Hinzunahme der Verbrauchssteuer auf Tabak, Alkohol, Zucker, Mineralöl, Sportartikel mit überdurchschnittlichen Unfallrisiken ... zur Finanzierung der Krankenversicherung.

## **Übergang vom jetzigen Sozialsystem zum Sozialsystem mit BGE**

Der Hartz-IV-Bemessungssatz liegt gegenwärtig bei rund 400 EUR monatlich (ohne Wohngeld). Nach einer Studie der Diakonie müsste der Satz 140 EUR höher sein, um den Anforderungen des Grundgesetzes zu genügen. (In dieser Höhe bewegt sich ein Vorschlag des Baden-Württembergischen Landesverbands B 90 / Die Grünen von 2007.) Nimmt man noch die Krankenversicherung hinzu (gegenwärtig deutlich höher als 200 EUR pro Kopf), kommen wir bereits jetzt auf die Höhe des im BGE vorgesehenen Zuschusses.

Das zeigt: Eine Einführung der Zuschusskomponente des BGE bedeutet zu einem erheblichen Teil eine Reorganisation der bereits jetzt eingesetzten Ressourcen unseres Sozialsystems. Das ist kein unüberwindliches Hindernis. Bei der Einführung des Existenzvermögens ist systematisch eine lange Übergangszeit vorgesehen. In dieser Übergangszeit gelten die aus der Verfassung ableitbaren Eigentumsrechte der Rentenversicherten, die sie sich durch ihre Beitragszahlungen erworben haben.



## **Problemanzeige im jetzigen deutschen Sozialversicherungssystem:**

Standardrentenniveau vor Steuern, bei 45 Versicherungsjahren:

1985: 57,4 %

2016: 47,9 %

2030: 43,0 %

Selbst dieses drastisch abgesenkte Niveau ist nur durch Erhöhung des Rentenversicherungsbeitrags der Arbeitnehmer zu halten. Schon ist die Forderung zu hören, dieses Niveau nicht über 25 % steigen zu lassen.

Die Zahl der Beitragszahler sinkt, die Zahl der RentnerInnen steigt.  
Z.Z. ist die Situation sogar noch günstig, da die Babyboomer (Mitte 1960er) im Umlageverfahren die heutigen RentnerInnen finanzieren.

**Das System fährt gegen die Wand. Die GroKo hat kein Konzept.**



## Gegenüberstellung

|                                            | <b>Hartz IV</b>                                          | <b>BGE</b>                                   |
|--------------------------------------------|----------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| Verfassungskriterien erfüllt?              | nein                                                     | ja                                           |
| Entgelt aus zusätzlicher Erwerbsarbeit     | wird vom Staat zum größten Teil kassiert                 | bleibt, nach Abzug von Steuern, unangetastet |
| Synergieeffekte durch Zusammenleben        | werden vom Staat abgeschöpft (Reduktion der Fördersätze) | bleiben bei der Haushaltsgemeinschaft        |
| Bedarfsgemeinschaft                        | Überwachung der persönlichen Verhältnisse                | frei von Kontrolle                           |
| Aufwand für Verwaltung und Justiz          | groß                                                     | entfällt                                     |
| soziale Stigmatisierung                    | ja                                                       | nein                                         |
| Selbstbestimmung, freie Entfaltung         | wird eingeschränkt                                       | wird unterstützt                             |
| Auswirkung auf Gesundheit und Lebensgefühl | negativ                                                  | positiv                                      |

Vertiefende Literatur:

Eberhard Müller: „Architektur der Gerechtigkeit. Ein Wirtschaftskonzept“  
Radius-Verlag Stuttgart, 2006 (93 Seiten).

Schaubild 11

Schematische Darstellung des deutschen Bruttonationaleinkommens 2015

**BIP:** Summe aller von In- und Ausländern innerhalb einer Volkswirtschaft für den Endverbrauch produzierten Güter und Dienstleistungen.

**Bruttonationaleinkommen:** BIP + von Inländern im Ausland aus Arbeit und Kapital erwirtschafteten Einkommen abzüglich der von Ausländern im Inland bezogenen Einkommen.

**Volkseinkommen:** Von Inländern aus dem In- und Ausland bezogenen Erwerbs- und Vermögenseinkommen.

D-Statist. Statistisches Bundesamt  
Begleitmaterial zur Pressekonferenz am  
14.01.2016 in Berlin, S. 16.

